



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 23. September 2014

Protokoll-Nr.: 1009

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu obgenannter Vorlage eingeladen. Besten Dank für diese Möglichkeit.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung.

Zu Art. 3 Bst. g VE-MWSTG

Hoheitliche Tätigkeiten des Gemeinwesens können weiterhin auf Nichtgemeinwesen übertragen werden. Der neue Wortlaut führt zu keiner Änderung der Rechtslage, was zu begrüssen ist. Die hoheitliche Tätigkeit wird im VE-MWSTG aber noch immer ungenügend und unklar definiert. Eine präzisere Formulierung wäre wünschenswert.

Zu Art. 12 Abs. 3 VE-MWSTG

Die Neuerung der Steuerpflichtbefreiung für bestimmte Unternehmungen mit einem Umsatz von weniger als 100'000 Franken ist zu begrüssen. Dies führt zu einer Entlastung des Gemeinwesens.

Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c VE-MWSTG

Durch Streichung des Abgrenzungskriteriums des Gemeingebrauchs erfolgt für die mehrwertsteuerliche Behandlung eine Vereinfachung, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Problematisch ist aber, dass damit sämtliche Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen im Gemeingebrauch neu mehrwertsteuerpflichtig wären. Damit sind mit der Neuerung eine steuerliche Mehrbelastung und ein administrativer Mehraufwand für das Gemeinwesen zu erwarten. Die Umgestaltung des Artikels in dieser Form lehnen wir daher ab.

Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b VE-MWSTG

Neu sind Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und zwischen den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten, von der Steuer ausgenommen. Die folglich eintretende Steuerentlastung der Gemeinwesen ist zu begrüssen.

Zu Art. 21 Ziff. 28^{bis} VE-MWSTG

Das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (sog. Personalverleih) soll künftig von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Diese neue Regelung erleichtert die Zusammenarbeit der Gemeinwesen und hat bei einigen Gemeinwesen eine Steuerentlastung zur Folge. Wir begrüßen die Änderung dieses Artikels.

Bemerkung zur voraussichtlichen Terminplanung

Die neue Gesetzgebung soll gemäss Angaben der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV bereits per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Beratung über die neue Gesetzgebung durch den Nationalrat und den Ständerat ist aber erst für die Sommersession 2015 vorgesehen. Aufgrund dieser Terminplanung bleibt den steuerpflichtigen Gemeinwesen nur wenig Zeit für die praktische Umsetzung.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 26. September 2014 an.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat